

HANDICAP UND RECHT

04 / 2019 (16.04.2019)

Unstabiler Gesundheitszustand: BG ergänzt und klärt die Rechtsprechung

Ist bei einer (teil)invaliden versicherten Person die Invalidität zeitlichen Schwankungen unterworfen, ohne aber während einer bestimmten Zeitspanne gänzlich zu verschwinden, besteht kein wesentlicher Unterbruch der Invalidität, der einen neuen Versicherungsfall zu begründen vermag. So das Bundesgericht im Urteil 9C 692/2018 vom 19. Dezember 2018.

Eine Versicherte ausländischer Herkunft kam im Juli 2000 im Alter von 21 Jahren in die Schweiz. Aufgrund einer bipolaren Störung, einer im Erwachsenenalter eingetretenen depressiven Episode sowie einer seit ihrer Jugendzeit vorhandenen Borderline-Persönlichkeitsstörung meldete sie sich im Juni 2013 bei der IV-Stelle des Kantons Genf zum Bezug von Leistungen an.

Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass die Versicherte seit ihrem 15. Altersjahr an einer dysthymen Störung leidet, dass sie vor und nach ihrer Ankunft in der Schweiz psychiatrisch behandelt wurde, und sie ihre Ausbildung sowie ihre Erwerbstätigkeiten sowohl im Ausland als auch in der Schweiz mehrmals infolge psychiatrischer Dekompensation unterbrechen musste.

Die Versicherte war in den Jahren 2001 und 2002 zu 50% arbeitsunfähig, vom Oktober 2006 bis Februar/März 2012 zu

100%, in der Zeit vom April 2012 bis Februar 2014 zwischen 0% und 50%, sowie ab März 2014 zu 50%.

Die IV-Stelle des Kantons Genf hat sich auf den Standpunkt gestellt, der Eintritt der Invalidität sei im Jahre 2001 festzusetzen und die Versicherte habe zu diesem Zeitpunkt keine genügend lange Beitragszeit aufgewiesen, um Leistungen der Invalidenversicherung beanspruchen zu können. Anders ausgedrückt erfülle sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht.

Obwohl ein zeitliches Intervall bestehe, könne von einem faktischen Zusammenhang zwischen der im Jahre 2001 eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigung und der späteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgegangen werden. Der Unterbruch der ursprünglichen, invalidisierenden Beeinträchtigung habe somit nicht fortbestanden; der Grundsatz der Einmaligkeit bleibe bestehen und das Vorhandensein eines neuen

Versicherungsfalles im April 2015 sei auszuschliessen.

Argumentation der 4. Kammer des Sozialversicherungsgerichtshofes

Die Kantonsrichter erachteten, dass die verschiedenen Phasen der Arbeitsunfähigkeit keinen alleinigen Versicherungsfall darstellen. Auch wenn die Invalidität zum ersten Mal im Jahre 2002 eingetreten war, und zwar gemäss den medizinischen Akten nach Ablauf der einjährigen Wartezeit mit Beginn im Jahr 2001, sei die Versicherte auch in den Jahren 2003 bis 2006 voll arbeitsfähig gewesen. Diese Zeitspanne sei genügend lang, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit daraus schliessen zu können, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit von 2001/2002 und jener vom Oktober 2006 bis März 2012 unterbrochen sei. Somit bestünden zwei separate Versicherungsfälle: der eine mit Beginn im Jahre 2002 und der andere mit Beginn im Oktober 2007.

Die Richter sind zu diesem Ergebnis gelangt, indem sie die Rechtsprechung des Bundesgerichtsurteils <u>9C 36/2015</u> vom 29. April 2015 (Erwägungen 5.2) anwendeten. Gemäss dieser Rechtsprechung bedeute die Tatsache, dass eine versicherte Person zu einem gewissen Zeitpunkt die versicherungsmässigen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht erfüllt, noch nicht, dass sie in jedem Fall und für immer vom Zugang zu jeglicher Leistung ausgeschlossen ist.

Zunächst könne es vorkommen, dass verschiedene aufeinanderfolgende Invaliditätsursachen auftreten, die entsprechend viele aufeinanderfolgende Invaliditätseintritte nach sich ziehen. Und darüber hinaus könne ein und dieselbe Invaliditätsursache im Lauf der Zeit mehrere Versiche-

rungsfälle herbeiführen. Erfährt die Invalidität wesentliche Unterbrüche oder kann die Existenz eines faktischen und zeitlichen Zusammenhanges zwischen den diversen Phasen aufgrund des Verlaufes des Gesundheitszustandes nicht mehr angenommen werden, so verliert der Grundsatz der Einmaligkeit seine Gültigkeit. Somit wird jede dieser Phasen zu einem neuen Invaliditätsfall, so die Kantonsrichter.

Korrektur durch das Bundesgericht

Die Bundesrichter führen aus, dass die Argumentation des kantonalen Gerichtes auf eine frühere Rechtsprechung abstellt, die in einem spezifischen Kontext entwickelt wurde. Damals ging es darum, den Grundsatz der Einmaligkeit des Invaliditätseintrittes zu etablieren: Es gab keine Rechtfertigung dafür, die Leistungen (damals Eingliederungsmassnahmen und Rente) zu trennen und von einem jeweilig neuen Invaliditätseintritt auszugehen. Eine Invalidität konnte also nur ein einziges Mal auftreten.

Die definitive Klärung dieser Frage erfolgte mit der Inkraftsetzung am 1. Januar 1968 von Artikel 4 Absatz 2 IVG, wonach die Invalidität als eingetreten gilt, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Mit dieser Bestimmung wurde künftig ein relativer, funktions- und leistungsspezifischer Invaliditätsbegriff verankert.

In der Folge hat das Bundesgericht das mögliche Vorhandensein eines wesentlichen Unterbruches der Invalidität oder einer Veränderung des Gesundheitszustandes, welche die Annahme eines faktischen und zeitlichen Zusammenhanges zwischen den diversen Phasen der Invalidität nicht mehr erlauben, mehrfach the-

Handicap und Recht 04 / 2019 Unstabiler Gesundheitszustand:

BG ergänzt und klärt die Rechtsprechung

matisiert. Die Bundesrichter weisen jedoch darauf hin, dass trotz der Tatsache, dass diese Rechtsprechung nie in Frage gestellt wurde, diese aus diversen Gründen auch nie zur Anwendung gekommen ist. Zur Veranschaulichung erörtern sie diverse Situationen. Dabei gelangen sie schliesslich ebenfalls zur Feststellung,

man könne ganz klar nicht von einem wesentlichen, einen neuen Versicherungsfall rechtfertigenden Unterbruch der Invalidität ausgehen, wenn die betroffene Person eine (Teil)Invalidität vorweist, die trotz Schwankungen im Zeitverlauf während einer bestimmten Phase nicht vollständig verschwindet.

Impressum

Autor/in: Herausgeber:

Karim Hichri, Rechtsanwalt. Abteilung Sozialversicherungen, Inclusion Handicap

Inclusion Handicap | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: Chronologisches Archiv Stichwortsuche